

Bereich 52 - Soziale Dienste

Datum:  
21.10.2022

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:

### **Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit von Hansestadt und der Pädagogischen Initiative e.V. (PädIn) im Stadtteiltreff SALINO**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	01.12.2022	Jugendhilfeausschuss

#### **Sachverhalt:**

Bereits seit dem 01.01.2004 besteht eine Kooperations- und Zuwendungsvereinbarung zwischen der Pädagogischen Initiative e.V. (Päd-In) und der Hansestadt Lüneburg mit dem Ziel des Betriebes eines Stadtteiltreffs "SalinO" als Serviceeinrichtung im sozialen Bereich für Einwohnerinnen und Einwohner vornehmlich aus den Stadtteilen Mittelfeld, Weststadt, Hinter der Saline, Am Weißen Turm, Altstadt und Rotes Feld. Die ursprüngliche Kooperationsvereinbarung sah als weitere Partner den Träger Albatros e.V. sowie die Kirchengemeinde St. Michaelis vor. Beide Partner sind zwischenzeitlich im Einvernehmen mit der der Hansestadt aus der Kooperation im SalinO ausgestiegen. Es besteht jedoch bei einigen Angeboten nach wie vor eine gute Zusammenarbeit.

In den letzten Jahren wurden Konzeption und Angebote im Stadtteiltreff SalinO fortwährend weiterentwickelt. Das SalinO ist heute ein ganztägig geöffneter Familientreffpunkt mit verschiedenen Gruppen- und Beratungsangeboten sowie Angeboten der Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Familien. Der Stadtteiltreff hat mit diesem Profil ein Alleinstellungsmerkmal in der Hansestadt Lüneburg. Hinsichtlich weiterer Zielgruppen besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Quartiersladen am Weißen Turm. Hauptanliegen der stadtteilorientierten Arbeit im SalinO ist es, im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) zu stärken und auszubauen. Ziel dieses präventiven Angebotes ist die Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und des Selbsthilfepotentials durch Bildungs-, Beratungs- und auch Erholungsangebote für Eltern und Kinder. Gute und sinnvolle Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie in dem Quartier sind Investitionen in die Zukunft und sparen die Kosten für spätere, in aller Regel teurere Hilfen der Jugendhilfe oder auch des Gesundheitswesens. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat die Beratungspflichten noch erweitert. Im JHA am 05.07.22 wurde diese Thematik ausführlich dargestellt.

Im Rahmen der letzten Ausschusssitzung am 08.09.22 wurde die Arbeit vor Ort und das

geplante Jahresprogramm 2023 ausführlich von einer Mitarbeiterin des PädIn und der Hansestadt Lüneburg vorgestellt.

Eine Anpassung der bestehenden Kooperations- und Zuwendungsvereinbarung mit PädIn ist aufgrund des Ausscheidens der weiteren Kooperationspartner erforderlich. Angebote, die bisher von dem Träger Albatros e.V. sowie die Kirchengemeinde St. Michaelis vorgehalten wurden, werden nun ausschließlich von PädIn angeboten. Um den daraus gestiegenen Personalbedarf bedienen zu können, benötigt der Träger eine finanzielle Planungssicherheit. Zudem wird angestrebt eine neue Regelung zur Finanzierung zu finden.

Nach § 2 Abs. 4 der bestehenden Vereinbarung stellt ... die Hansestadt ein jährliches Stadtteilbudget im Rahmen der Haushaltsmittel und unter finanzieller Abstimmung mit anderen Stadtteilprojekten zu Verfügung. Das Budget wird in Absprache mit der Hansestadt und den Trägern gemeinsam verwaltet. Die Kooperationspartner bemühen sich um die Anwerbung von Drittmitteln. Entsprechend wurden in der Vergangenheit zur Finanzierung der Angebote jährliche Absprachen getroffen. Diese Regelung erschwert es dem Träger jedoch in Zeiten des Fachkräftemangels erheblich, qualifizierte und motivierte Mitarbeiter:innen für ein kontinuierliches Angebot vor Ort zu binden. Aus diesem Grund streben Verwaltung und Träger gemeinsam an, eine andere längerfristige Regelung zu finden und vertraglich zu regeln, um die Qualität der Angebote und die Kooperation weiter zu stärken.

PädIn hat nunmehr die Kalkulation der Personalkosten für das Jahr 2023 vorgelegt. Demnach fallen Personalkosten für insgesamt ca. 1,8 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Stellen (Sozialpädagogin/ Leitung, Erzieherin, Sozialassistent) in Höhe von 117.400€ jährlich an. Die Sachkosten belaufen sich auf weitere 4.000 €. Bislang wurden die Angebote im SalinO sowohl aus Eigenmitteln der Hansestadt für Stadtteilarbeit und präventive Familienförderung, aus Mitteln für den §16 SGB VIII (welche per Finanzvertragsregelung vom Landkreis erstattet werden), aus Fördermitteln des Landes Niedersachsen und über Spenden finanziert. Verbindliche Mittel zur Gegenfinanzierung ergeben sich derzeit in Höhe von ca. 78.000 €. Haushaltsrechtlich ergibt sich somit ein Defizit von voraussichtlich 43.400€ im Jahr 2023. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass nach Berücksichtigung der jährlich eingehenden Spenden und der Fördermittel des Landes Niedersachsen, sich jedoch eine überschlägige Finanzierungslücke für 2023 in Höhe von ca. 25.000€ ergibt. Die Mehrkosten ggü. den Vorjahren sind auf Tarifierhöhungen, Neu-Eingruppierungen von Mitarbeiterinnen, (geringe) Arbeitszeiterhöhungen und gestiegene Verwaltungskosten zurückzuführen. Weiterhin zu berücksichtigen ist eine Dynamisierung von jährlich 2% der Personalkosten und 1,5 % der Sachkosten ab Abrechnungsjahr 2024.

Vor dem Hintergrund des besonderen Profils des SalinOs, der gewachsenen Kooperation und der Bedeutung der Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, insbesondere für die Bewohnerschaft am Weißen Turm, schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Bezuschussung und der Kooperationsvereinbarung mit PädIn e.V. vor.

**Folgenabschätzung:**

**A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		

3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)	+	Kompetente Wissensvermittlung
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)	+	Vermittlung erzieherischer Kompetenz sowie die Stärkung der Erziehungsfähigkeit und des Selbsthilfepotentials durch Bildungs-, Beratungs- und auch Erholungsangeboten für Eltern und Kinder
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

## B) Klimaauswirkungen

### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen
  - Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr
- und/oder
- Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

### b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

### c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
  - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

## Finanzielle Auswirkungen:

### Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 100€
  - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten: ca. 121.400 € p.a. ab 2023 zzgl. Dynamisierung ab 2024 (jährlich 2% Personalkosten und 1,5 % Sachkosten)
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:  
Ja x (ca. 78.000 €; Stadtteilarbeit Salino; FiZ; §16)

Nein x (ca. 43.400 €; Landesfördermittel; Spenden; zusätzliche Eigenmittel)

Teilhaushalt / Kostenstelle und Produkt / Kostenträger:

Stadtteilarbeit Salino	4318103/51060/31560102
FiZ (Familie im Zentrum)	4318190/55012/31560103
§16	4332301/55055/36320102
Förderprogramm Familienförderung	4431180/57040/36750102

Haushaltsjahr: 2023ff

e) mögliche Einnahmen:

- Erstattung von Mitteln durch den Landkreis für Maßnahmen nach §16 (Gespräche zur Interpretation des Finanzvertrages laufen)
- Jährlich bewilligte Fördermittel aus dem nds. Förderprogramm Familienförderung
- Spenden

**Anlagen:**

- Änderungsvertrag zur Kooperationsvereinbarung PädIn\_SalinO

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt den vorliegenden Entwurf des Änderungsvertrages zur Kooperationsvereinbarung mit PädIn e.V. zur Zusammenarbeit im SalinO zu schließen und entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Fachbereich 5b - Familie und Bildung

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

---

Zwischen der

**Pädagogische Initiative / PädIn e.V.**  
Schießgrabenstraße 6 · 21335 Lüneburg  
vertreten durch

Frau Katharina Wortmann-Wanke, Vorstandsmitglied

- nachfolgend PädIn e.V. genannt -

und der

**Hansestadt Lüneburg**  
**Dezernat für Bildung, Jugend und Soziales**

Fachbereich 5b Familie und Bildung  
Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg

vertreten durch

die Oberbürgermeisterin Frau Claudia Kalisch

- nachfolgend Hansestadt genannt -

wird der nachstehende

## **Änderungsvertrag zur Kooperationsvereinbarung**

geschlossen:

### **Präambel**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg betreibt seit 2001 in Lüneburg, Sülztorstraße 41, den Stadtteiltreff SalinO als Begegnungs- und soziale Anlaufstelle vornehmlich für Bürger\*innen des Stadtteils Mittelfeld und angrenzender Stadtteile. Der vorliegende Vertrag regelt als 1. Änderungsvertrag zur Kooperations- und Zuwendungsvereinbarung von Hansestadt, Albatros e.V., Kirchengemeinde St. Michaelis und PädIn e.V. vom 04.05.2004 die Zusammenarbeit der Hansestadt und PädIn e.V. im Hinblick auf den Betrieb des Stadtteiltreffs. Hintergrund der vertraglichen Änderung ist die Kündigung des Vertrages durch St. Michaelis zum 31.12.2014 und durch den Albatros e.V. zum 31.12.2021 und einer damit verbundenen Neuorganisation des Stadtteiltreffs.
- (2) Die Vertragspartner verfolgen gemeinsam das Ziel, allen Menschen Teilhabe zu eröffnen und einen selbstbestimmten, gelingenden Alltag – unabhängig von Zugehörigkeiten, Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität – heute und in Zukunft zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden präventiv greifende soziale Angebote wohnortnah gestaltet.
- (3) Auf der gesetzlichen Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ist die Kinder- und Jugendhilfe in der Hansestadt präventiv und sozialraumorientiert organisiert. Neben den

Angeboten der offenen Jugendarbeit und dem Beratungs- und Schutzauftrag des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) entwickelt die Hansestadt mit Kooperationspartner u.a. im Sinne des §16 SGB VIII vernetzte, kooperative, niedrigschwellige, partizipative und sozialraumorientierte Angebotsstrukturen zur bedarfsgerechten Förderung der Erziehung in der Familie.

- (4) Die Hansestadt und PädIn e.V. vereinbaren eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der Betrieb erfolgt weiterhin in enger Abstimmung mit den im Stadtteil ansässigen Einrichtungen und Trägern sozialer Aufgaben.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Kooperation im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe zwischen der Hansestadt und PädIn e.V. sowie die Finanzierung der durch PädIn e.V. wahrzunehmenden untenstehenden Aufgaben.
- (2) Ergänzende Vereinbarungen zur jährlichen Präzisierung von im Rahmen der Finanzierung durchgeführten Angeboten, Maßnahmen oder Projekten bedürfen der Schriftform.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Hansestadt**

- (1) Die Hansestadt Lüneburg stellt im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den regelmäßigen Austausch zu den Aufgaben der Vertragspartner und die Aktualisierung entsprechender Vereinbarungen sicher.
- (2) Die Hansestadt stellt sicher, dass der Fachaustausch von Einrichtungen und Trägern sozialer Angebote im Stadtteil zu Bedarf und Bestand gewährleistet ist.
- (3) Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) der Hansestadt versteht sich im Hinblick auf das Angebot der präventiven Kinder- und Jugendhilfe im Stadtteiltreff unter Einbeziehung der sozialpädagogischen Fachkräfte von PädIn e.V. als Impulsgeber und bindet in seiner Lotsenfunktion seine Zielgruppen an lokale Angebote und Gruppen an.
- (4) Die Hansestadt Lüneburg stellt zur Durchführung sowie zur Vor- und Nachbereitung der vereinbarten Aufgaben die entsprechenden Räumlichkeiten im SalinO unentgeltlich bereit.
- (5) Nutzungen Dritter, die thematisch in das Angebotsportfolio des Hauses passen, sind abzustimmen. Ggf. können Kosten für die Raumnutzung erhoben werden.
- (6) Die Hansestadt unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung von Angeboten.
- (7) Bei länger andauernder Krankheit und sonstigen Ausfällen des hauptamtlichen Personals der Hansestadt im SalinO, verpflichtet sich diese, die übernommenen Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten sicherzustellen. Der Kooperationspartner ist über den Ausfall unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (8) Den Kooperationspartnern obliegt die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bei der Erhebung von Daten eigenverantwortlich.

### § 3

#### **Aufgaben PädIn e.V.**

- (1) PädIn e.V. stellt zur Unterstützung der Arbeit im SalinO hauptamtliches qualifiziertes sozialpädagogisches Personal nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.
  - (2) Folgende Tätigkeiten sollen durch das Personal wahrgenommen werden:
    - Planung, Durchführung und Auswertung von Angeboten, Maßnahmen und Projekten im untenstehenden Sinne.
      - Gewährleistung von Hausaufgabenhilfe, sozialpädagogischen Gruppenangeboten und Eltern-Kind-Gruppen im Stadtteiltreff
      - Niedrigschwellige Sozialberatung und anlassbezogene Kurzberatung
      - Durchführung von Festen, Wochenendaktionen und -projekten für Eltern und Kinder
    - Öffentlichkeitsarbeit und Besucherakquise
    - Betreuung der ehrenamtlich Tätigen
    - Ggf. Akquise und Koordination von Angeboten Dritter im Stadtteiltreff im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe
    - Kontaktpflege zu anderen Institutionen im Aufgabenfeld der präventiven Kinder- und Jugendhilfe und Teilnahme am Fachaustausch und an Netzwerktreffen im Stadtteil
- Die konkreten Angebote, Maßnahmen und Projekte werden mindestens jährlich zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart gem. § 1 Abs. 2.
- (3) PädIn e.V. ist dazu berechtigt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets für präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und nach schriftlicher Vereinbarung mit der Hansestadt Leistungen Dritter zur Durchführung von Angeboten im Stadtteiltreff akquirieren und koordinieren.
  - (4) PädIn e.V. obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für das im Stadtteiltreff eingesetzte eigene Personal. PädIn e.V. ist daher auch weiterhin in vollem Umfang für alle personellen Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig und verantwortlich. Dies gilt insbesondere für das Arbeitsverhältnis als solches, die tariflichen Regelungen, die Entgeltgestaltung und Entgeltzahlung, Versicherung, Festlegung der Urlaubsansprüche, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses und sonstige personalrechtliche Maßnahmen, soweit sich aus dieser Vereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt.
  - (5) PädIn e.V. ist auch bei in Kooperation durchgeführten Veranstaltungen Arbeitgeber für ihre Mitarbeitenden und in vollem Umfang für alle personellen Angelegenheiten, die aus dem Einsatz der Mitarbeitenden resultieren, zuständig und verantwortlich.
  - (6) Das Personal wird in bestehende Mitarbeiterstrukturen von PädIn e.V. integriert (Dienstbesprechungen, Fortbildungen etc.).
  - (7) Der PädIn e.V. stellt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII zur Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sicher. Der PädIn e.V. hat hierzu eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit der Hansestadt als örtlichen Träger der Jugendhilfe am 28.12.2020 geschlossen. Für alle mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen.
  - (8) Bei länger andauernder Krankheit und sonstigen Ausfällen des hauptamtlichen Personals verpflichtet sich PädIn e.V., die übernommenen Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten

sicherzustellen. Die Hansestadt ist über den Ausfall unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- (9) Den Kooperationspartnern obliegt die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bei der Erhebung von Daten eigenverantwortlich.

#### **§ 4**

##### **Höhe und Art des Zuschusses**

- (1) Die Hansestadt bezuschusst die nachfolgenden Ausgabenarten entsprechend der jährlich zu vereinbarenden Angebote, Maßnahmen und Projekte:
- a. Personalkosten:
    - i. Max. 117,400 € Die Personalkosten entsprechen zu Vertragsschluss folgender Personalplanung: Leitung (S12 mit 0,21 VZÄ), Sozialpädagog\*in (S11a mit 0,36 VZÄ), Erzieher\*in (S8a mit 0,78 VZÄ) und Sozialassistent (S3 mit 0,52 VZÄ). Änderungen der Personalplanung bedürfen der vorherigen schriftlichen Abstimmung.
  - b. Verwaltungs- und Leitungskosten:
    - i. Max. 13% der Personalkosten
  - c. Sachkosten:
    - i. Anteilige Arbeitsplatzbezogene Sachkosten max. 500€ kalenderjährlich (Miete, Fahrtkosten, Büroausstattung und -material, Fachliteratur, Fortbildung, EDV, Telefon)
    - ii. Sachkosten für Spielmaterial und Hygiene max. 1000€ kalenderjährlich
    - iii. Sachkosten zur Durchführung des jährlich stattfindenden Mondscheinlaternenfestes max. 2500€.
  - d. Budget für angebotsbezogene Sachkosten und weitere präventive Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Stadtteil(treff) durch Dritte gem. §3 (3):
    - i. Im Umfang von nicht nach a. verausgabten Personalkosten
      1. Max. jedoch in Höhe von 50% von a.: Budget für weitere präv. Angebote: z.B. Honorare, Aufwandentschädigungen, Lohnkosten für geringfügig Beschäftigte.
      2. Max. jedoch 1000€ für angebotsbezogene Sachkosten: z.B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Sachkosten und Verbrauchsmaterial für Angebote, Aktionen, Beteiligungsaktionen, Feste;
- (2) Die Entscheidung, in welcher Höhe eine Bezuschussung der in Absatz 1 genannten maximalen Kostenpositionen erfolgt, obliegt der Hansestadt. Hierfür hat PädIn e.V. der Hansestadt bis zum 31. Januar eines Jahres eine Kostenkalkulation der im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Kosten vorzulegen. Die Hansestadt wird sodann bis zum Ende des Monats Februar über die Höhe der Bezuschussung für das laufende Kalenderjahr entscheiden und die Entscheidung sowie die Höhe der Ratenzahlung des PädIn e.V. schriftlich mitteilen.
- (3) Die Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Die Mittel sind nicht in das folgende Kalenderjahr übertragbar.

- (5) Die Höhe des Zuschusses unterliegt einer Dynamisierung. Die Personalkosten (siehe (1)a) werden um 2% und die Sachkosten (siehe (1)c) um 1,5% jährlich fortgeschrieben.
- (6) Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die vertraglich festgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.
- (7) Mit Zuschüssen an Dritte dürfen keine extremistischen Organisationen oder Personen direkt oder indirekt gefördert oder unterstützt werden, die nicht die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Auf Anforderung der Hansestadt sind Selbstauskünfte bzgl. des Verhältnisses der betreffenden Personen oder Organisationen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung einzuholen.

## **§ 5**

### **Nachweis der Verwendung**

- (1) Die Hansestadt ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu prüfen.
- (2) Darüber hinaus sind vom Zuwendungsempfänger Verwendungsnachweise zu führen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger wird der Hansestadt Lüneburg alle erforderlichen Unterlagen auf Nachfrage jährlich zur Verfügung stellen und erklärt insoweit auch sein Einverständnis zur weitergehenden Akteneinsicht durch die Hansestadt in die mit diesem Vertrag zusammenhängenden Geschäftsunterlagen, soweit dies dem trügereigenen Datenschutz nicht entgegensteht.
- (4) Die zweckmäßige Verwendung der Mittel ist gegenüber der Hansestadt Lüneburg wie folgt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres nachzuweisen:
  - Erstellung eines Jahresberichts in standardisierter Form, welcher die Arbeit und die Ergebnisse im Hinblick auf das abgestimmte Angebotsportfolio darstellt (Anlage 1).
  - Erstellung eines vereinfachten Verwendungsnachweises, mit Auflistung und Zuordnung der Ausgaben nach Sach- und Personalkosten und an Dritte weitergeleiteter Mittel (Anlage 2).
- (5) Die Fristen können im Einvernehmen der Kooperationspartner von der Hansestadt schriftlich geändert werden.
- (6) Zur fachlichen Reflexion der Bezuschussung wird am Ende eines Kalenderjahres ein sog. „Wirksamkeitsdialog“ stattfinden. Es handelt sich dabei um eine gemeinsame Überprüfung des Angebots und zielt darauf ab, gemeinsam den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Empfehlungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen zu erarbeiten.

## **§ 6**

### **Aufbewahrungsfristen**

- (1) PädIn e.V. ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, einschließlich der entwerteten Originalbelege, zehn Jahre lang aufzubewahren.

## § 7

### **Laufzeit und Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Laufzeit dieses 1. Änderungsvertrages beginnt am 01.01.2023. Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet am 31.12.2026. Sie gilt jedoch jeweils für ein Jahr weiter, wenn sie nicht mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor dem jeweiligen Ablauf von einer der Vertragsparteien ausdrücklich gekündigt wird.
- (2) Die Bezuschussung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die vertraglich festgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.
- (3) Die Hansestadt und der PädIn e.V. sind berechtigt, aus wichtigem Grund von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere dann gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für diesen Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben der Vertragsparteien zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen
  - die Zuschüsse zweckwidrig verwendet wurden.

## § 8

### **Zahlungsmodalitäten und Rückzahlung**

- (1) Der Zuschuss wird in zwei Raten zum 01. April und 01. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf das von PädIn e.V. bekannte Konto ausgezahlt.
- (2) Die Hansestadt behält sich vor, nicht verbrauchte oder nicht zweckmäßig verwandte Mittel zurückzufordern.

## § 9

### **Sonstiges**

- (1) Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- (2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden die Parteien versuchen, nach Möglichkeit im Verhandlungswege eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Sollte dies nicht gelingen, verpflichten sich die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges die Vermittlung eines noch namentlich zu benennenden neutralen Schiedsrichters, der in Rechts- und Sozialangelegenheiten erfahren ist, in Anspruch zu nehmen.
- (3) Sollte eine oder mehrere Regelungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen wirksam bleiben. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten wirksame Regelungen ähnlichen Inhalts, die dem Regelungsbedarf der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen.

Lüneburg, den

---

Hansestadt Lüneburg  
Die Oberbürgermeisterin

---

PädIn e.V. – Geschäftsstelle Lüneburg  
Katharina Wortmann-Wanke, Vorstand